



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

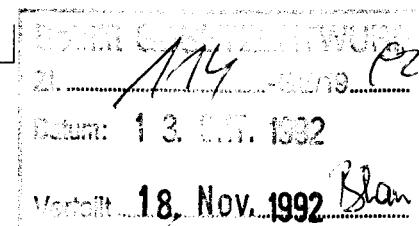
DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 3739-01/92



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Fernmeldewesen
(Fernmeldegesetz 1993), Begutachtung, Stellungnahme

Schr. d. BMÖWV vom 25. September 1992, GZ 122960/III-25/92

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

10. November 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wolff


GDS
HOFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Generaldirektion für die Post- und
Telegraphenverwaltung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3739-01/92

Postgasse 8
1011 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Fernmeldewesen
(Fernmeldegesetz 1993), Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMÖWV vom 25. September 1992, GZ 122960/III-25/92

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit:

1. Zu den Kosten:

1.1 Zu den finanziellen Auswirkungen

Laut Vorblatt zu den Erläuterungen ist der vorliegende Gesetzesentwurf "unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität konzipiert".

Nach Auffassung des RH kann diese Aussage nicht zutreffen, weil mit dem Gesetzesentwurf eine völlige Neuordnung des Fernmeldewesens in Österreich (Wegfall der Fernmeldehoheit im bisherigen Sinn, Trennung in hoheitliche und betriebliche Aufgaben, Sonderstellung der Post- und Telegraphenverwaltung – PTV – nur mehr beim Fernmeldenetz und den "reservierten Fernmeldediensten" – Telefon, Telegramm und Telex –, Liberalisierung des Endgerätemarktes – zB Telefonapparate –) erfolgt und daher mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen sowohl für die PTV (Umorganisation durch die Ausgliederung der hoheitlichen

RECHNUNGSHOF, ZI 3739-01/92

Befugnisse, Wegfall von Geschäftsanteilen durch Konkurrenz bei den Fernmeldediensten (Neuordnung der Wartungsorganisation bei der Endgerätebetreuung) als auch für die österreichische Volkswirtschaft (Zulieferindustrie der PTV) zu rechnen ist. Da in den Erläuterungen auf einen Forschungsauftrag mit internationalen Studien hingewiesen wird, wäre zu erwarten gewesen, daß gerade auch die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dargestellt werden.

Nach Ansicht des RH wird durch den nicht nachvollziehbaren Verweis auf die Kostenneutralität der Verpflichtung gem 14 BHG nicht nachgekommen.

1.2 Schaffung einer neuen Behördenstruktur

Die im Sinne der EG-Forderung (EG-Grünbuch) vorgenommene Trennung der hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben soll in der Form verwirklicht werden, daß im BMV ein Fernmeldezentralbüro (vermutlich in der Sektion IV; die Generaldirektion der PTV ist die Sektion III) und an den Standorten der PTV-Direktionen in den Ländern (Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien) Fernmeldebüros außerhalb der PTV geschaffen werden. Hierbei ist geplant, bisherige PTV-Bedienstete in PTV-Räumlichkeiten nunmehr formell als Fernmeldebehörden tätig werden zu lassen.

Es wird sicherlich noch zu Erörterungen führen, ob die im Gesetzesentwurf vorgesehene Organisation – noch dazu mit der personellen und räumlichen Verflechtung – wirklich als Trennung im Sinne der EG-Richtlinien anzusehen ist. Das EG-Grünbuch verwendet den Ausdruck "klare Trennung". Auf jeden Fall laufen bei der österreichischen Lösung weiterhin die hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben des Fernmelbewesens beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zusammen.

Nach Auffassung des RH ist das im Gesetzesentwurf enthaltene Behördenmodell auf jeden Fall sehr aufwendig. Bisher waren nämlich in den einzelnen PTV-Direktionen oft nur wenige Bedienstete unmittelbar mit fernmeldebehördlichen Aufgaben befaßt. Die Umstellung von den PTV-Direktionen auf Fernmeldebüros mit unveränderter örtlicher Zuständigkeit würde in einigen Fällen "Minidienststellen" mit ganz wenigen Sachbearbeitern entstehen lassen, für die jedoch ein eigener dienststellenmäßiger Versorgungsapparat (Kanzlei, Schreibkräfte, Hausverwaltung) geschaffen werden muß.

RECHNUNGSHOF, ZI 3739-01/92

- 3 -

Es sollten daher entweder die fernmeldebehördlichen Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung den Ländern übertragen werden oder man beschränkt die Fernmeldebüros auf wenige Standorte mit einem größeren örtlichen Wirkungsbereich.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

2.1 Wettbewerbsgrundsatz und partnerschaftliches Kundenverhältnis

Laut Vorblatt soll mit der Neuordnung des Fernmeldewesens ein Wettbewerb bei den Fernmeldediensten erreicht werden. Außerdem soll die Beziehung zwischen der PTV und den Fernmeldekunden auf eine rein privatrechtliche Grundlage gestellt werden.

Wesentliche Bestimmungen sind mit diesen Grundsätzen allerdings nicht vereinbar. Hiezu sind einige Beispiele aus dem Gesetzesentwurf anzuführen:

§ 8:

Der Betreiber eines Endgerätes (zB Telefonapparat) wird verpflichtet, für eine "ordnungsgemäße und fachkundige Instandhaltung" zu sorgen.

Das bedeutet, daß jeder, der ein Endgerät im Sinne der angestrebten Freigabe des Endgerätemarktes nicht von der PTV erwirbt, in Zukunft einen Wartungsvertrag abschließen bzw in gewissen Zeitabständen die Tauglichkeit seines Gerätes nachweisen muß ("Fernmeldepickerl").

Da die PTV derzeit auch keine vorbeugende Wartung von Telefonapparaten vornimmt, sollte der Begriff "Instandhaltung" durch "Instandsetzung" bzw die "Instandhaltung" auf bestimmte technische Mehrzweckgeräte eingeschränkt werden.

§ 9 Abs 3:

Die PTV benötigt für die Errichtung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen keine fernmeldebehördliche Bewilligung.

Dies stellt eine Bevorzugung gegenüber privaten Betreibern dar. In der BRD muß auch die Telekom eine Bewilligung wie jeder Private haben.

RECHNUNGSHOF, ZI 3739-01/92

- 4 -

§§ 12 und 14:

Der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernmeldeanlage kann ua abgelehnt werden, wenn wirtschaftliche Interessen des Betreibers des öffentlichen Fernmeldenetzes wesentlich beeinträchtigt werden. Bei einer bereits bewilligten Anlage kann aus ähnlichen Gründen die Bewilligung nachträglich geändert werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nicht.

§ 36 Abs 1:

Die PTV ist ermächtigt, die Entgelte für ihre Leistungen unter Bedachtnahme auf die anfallenden Kosten sowie im Hinblick auf die gegebene Ertragslage eigenständig zu gestalten.

Da die PTV bei den reservierten Diensten eine weitgehende Monopolstellung inne hat, sollten die Entgelte der Überprüfung und Zustimmung einer von der PTV unabhängigen Einrichtung unterworfen werden, wie dies zB das Preisgesetz für Energielieferungen jeder Art vorsieht. Dies erscheint auch deshalb erforderlich, weil es der PTV gem § 34 Abs 4 untersagt ist, mit Gewinnen aus reservierten Fernmeldediensten andere Leistungen zu subventionieren.

§ 36 Abs 2:

Bezweifelt ein Kunde die Richtigkeit einer Rechnung, so muß er dennoch zunächst die Rechnung voll bezahlen und das Ergebnis der Prüfung der PTV abwarten (die PTV hat hiebei eine 6-Monatefrist !)

Einem partnerschaftlichen Grundsatz würde eine Stundungsregelung mit allfälligen Stundungszinsen entsprechen, wenn der Entgeltseinspruch nicht gerechtfertigt war.

2.2 Begriffsbestimmungen

Im ersten Abschnitt des Gesetzesentwurfes werden nur bestimmte technische Begriffe definiert. Andere Begriffsbestimmungen, wie zB jene über die Fernmeldedienste (§§ 16 und 18), befinden sich weiter hinten im Text. Der Begriff der **Fernmeldeanlage** (§ 1) wurde nahezu im gleichen Wortlaut aus dem Fernmeldegesetz des Jahres 1949 entnommen und entspricht nicht mehr den heutigen technischen Gegebenheiten (Zusammenwachsen von Fernmelde-,

RECHNUNGSHOF, ZI 3739-01/92

- 5 -

ADV- und audio-visueller Telekommunikationstechnologie). Das EG-Grünbuch sieht den Schwerpunkt der Regelungen in den über die Netze angebotenen Diensten.

Nach Auffassung des RH sollten alle Begriffsbestimmungen in einem Abschnitt zusammengefaßt und die Begriffe auf das EG-Grünbuch abgestimmt werden.

2.3 Ermessensbestimmungen

Im Gesetzesentwurf befinden sich zahlreiche **Kann**-Bestimmungen (§§ 7, 9, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 24, 32). Es ist nicht erkennbar, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß, der Behörde Ermessen eingeräumt werden soll.

2.4 Ausreichende Determinierung

Aus dem Gesetzesentwurf lassen sich nicht alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Vollziehungsakte ableiten. Zum Beispiel sind im Zusammenhang mit der Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der PTV und ihren Kunden (§ 36) Geschäftsbedingungen zu erlassen. Diese müssen laut Gesetzesentwurf "auf objektiven Maßstäben" beruhen und sind "in geeigneter Form kundzumachen."

2.5 Zulassung von Endgeräten

In Hinkunft dürfen – im Gegensatz zu heute – keine nicht genehmigten Endgeräte mehr angeboten oder vertrieben werden (§ 7 Abs 3). Im Hinblick auf das derzeit breite Angebot dergleichen Geräte im Handel (vor allem im Fotohandel) sollte zwecks Lagerräumung eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

10. November 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]